

Organisationsverordnung für das Bildungswesen

(Organisationsverordnung Bildungswesen und Pflichtenheft
Bildungskommission)

(Stand: 1. August 2026)



in Kraft ab 01.08.2026

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 13. Mai 2026
Nr. 2100

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Begriffe	4
II. Organisation		4
Art. 4	Übersicht	4
Art. 5	Aufgaben Stadtrat	4
Art. 6	Aufgaben Bildungskommission	5
Art. 7	Aufgaben Schulleitung	5
Art. 8	Führungsorganisation	6
III. Pflichtenheft für die Bildungskommission		6
Art. 9	Wahl	6
Art. 10	Konstituierung	6
Art. 11	Sitzungen und Arbeitsweise	6
Art. 12	Information und Akteneinsicht	6
Art. 13	Aufgaben des Präsidiums	6
Art. 14	Abgabe von Stellungnahmen	7
Art. 15	Politische Mitwirkung	7
Art. 16	Entschädigung	7
IV. Angebote der Volksschule, Schulkreise		7
Art. 17	Angebote	7
Art. 18	Ausgestaltung der Angebote	7
Art. 19	Schulkreise	7
V. Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung		8
Art. 20	Rechnungsführung	8
Art. 21	Finanzkompetenzen	8
VI. Schlussbestimmungen		8

Art. 22	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 23	Inkrafttreten	8

VII. Änderungstabelle 9

Anhang: Leitgedanken, Leitlinien und Kriterien für die Besetzung der Bildungskommission 10

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung vom 27. November 2023 die folgende Organisationsverordnung für das Bildungswesen inklusive des Pflichtenhefts der Bildungskommission:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Organisationsverordnung regelt die Grundsätze der Organisation der Volksschule (Regelschule und Schuldienste) der Stadt Willisau.

² Die Bestimmungen dieser Organisationsverordnung ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Stadtrates, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46 - 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG, SRL 400a) vom 22. März 1999.

³ Diese Verordnung beinhaltet das Pflichtenheft der Bildungskommission.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Organisationsverordnung findet Anwendung in den Aufgaben und den Zuständigkeiten des Stadtrates, der Bildungskommission und der Schulleitung in Belangen der Volksschule.

Art. 3 Begriffe

¹ Der Bereich Bildung umfasst alle strategischen Organe und alle operativen Strukturen, welche sich mit dem Volksschulangebot befassen.

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule, die Sekundarschule und die Spielgruppe, welche in der Stadt Willisau geführt werden. Desweitem umfasst sie regional geführte Schulangebote (Schuldienste, Musikschule), an welchen die Stadt beteiligt ist.

³ Die Schuldienste umfassen folgende Dienste:

- a. Logopädischer Dienst (LPD)
- b. Psychomotorik Therapie (PMT)
- c. Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- d. Schulsozialarbeit (SSA)

⁴ Das kommunale Bildungswesen umfasst die Volksschule sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen.

II. Organisation

Art. 4 Übersicht

Die Aufgaben des kommunalen Bildungswesens werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a. Stadtrat
- b. Bildungskommission
- c. Schulleitung

Art. 5 Aufgaben Stadtrat

¹ Der Stadtrat ist die kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule.

² Der Stadtrat übt die strategische Führung der Volksschule aus und gewichtet deren Bedürfnisse innerhalb der Gesamtpolitik der Stadt.

³ Der Stadtrat

- a. legt das Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest,
- b. genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung gemäss Richtlinien des Kantons für das Volksschulangebot,
- c. erlässt für das Volksschulangebot die Leistungsaufträge,
- d. genehmigt wegweisende Schulentwicklungsprojekte,
- e. sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für die Volksschule,
- f. genehmigt die Tarife für die Volksschule,

- g. nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich,
- h. überprüft die Einhaltung und Ausführung der Leistungsaufträge und des Bildungsbudgets,
- i. erlässt Verordnungen über das Bildungswesen,
- j. wählt auf Antrag der bzw. des Delegierten des Stadtrates und des Mitgliedes des Stadtrates in der Bildungskommission die Mitglieder der Schulleitung,
- k. ernennt auf Antrag des Mitgliedes des Stadtrates in der Bildungskommission
 - die Schulärztinnen und Schulärzte
 - die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
 - die Dienstleister der Schulzahnprophylaxe
- l. erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an das Mitglied des Stadtrates in der Bildungskommission, die Bildungskommission oder die Schulleitung.
- m. legt weitere Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission und der Schulleitung in Verordnungen oder Pflichtenheften fest.

Art. 6 Aufgaben Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Stadtrates für die Volksschule.

² Die Bildungskommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. zu den Leitbildern der Volksschule,
- b. zu den Leistungsaufträgen und den Jahreszielen für die Volksschule,
- c. zu den Schulentwicklungsprojekten,
- d. zu ihr vom Stadtrat unterbreiteten Geschäften.

³ Die Bildungskommission begleitet die Aktivitäten der Elternmitwirkung. Sie unterstützt eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, indem sie Anliegen aufnimmt, bündelt und/oder in geeigneter Form an den Stadtrat bzw. an das Rektorat zurückspiegelt.

⁴ Auf Wunsch des Stadtrates oder der Schulleitung kann die Bildungskommission für Kommunikationsfragen beigezogen werden. Gegenüber Dritten kommuniziert die Bildungskommission nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Stadtrates.

⁵ Die Bildungskommission kann dem Stadtrat Themen aus dem Bildungsbereich zur Beratung vorschlagen. Der Stadtrat ist nicht an solche Vorschläge gebunden.

⁶ Ein Mitglied der Bildungskommission hat Einsitz in der Verbandsleitung der Musikschule Region Willisau.

Art. 7 Aufgaben Schulleitung

¹ Die Schulleitung leitet die Abteilung Volksschule und der Rektor bzw. die Rektorin ist Mitglied der Geschäftsleitung der Stadt Willisau.

² Die Schulleitung

- a. ist für die operative, pädagogische, betriebliche und personelle Führung und Entwicklung der Volksschule verantwortlich,
- b. bereitet die Leistungsaufträge für die Abteilung Volksschule vor,
- c. erstellt das Budget und übernimmt die Budgetverantwortung für die Abteilung Volksschule,
- d. informiert innerhalb der Schule und informiert die Öffentlichkeit im Rahmen des Kommunikationskonzeptes der Stadt,
- e. vertritt die Schule gegen aussen und sichert die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f. stellt die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Schuldienste sowie der Tagesstrukturen an,
- g. trifft zusammen mit dem Personalverantwortlichen der Stadt Willisau die übrigen personalrechtlichen Entscheide für das nicht-lehrende Personal der Abteilung Volksschule,
- h. sorgt für die Erfüllung der Volksschulpflicht,
- i. verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
- j. stellt der Bildungskommission die für Beratungen erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und beantwortet fachliche Fragen.

³ Der Rektor bzw. die Rektorin und je nach Bedarf die Schulleitungen Sek und/oder Kindergarten/Primar und/oder Schuldienste nehmen beratend an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

Art. 8 Führungsorganisation

¹ Der Rektor bzw. die Rektorin ist der bzw. dem Delegierten des Stadtrates unterstellt.

² Der Rektor bzw. die Rektorin steht gemäss der Organisationsverordnung der Stadt Willisau der Abteilung Volksschule vor. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Rektors bzw. der Rektorin werden im Stellenbeschrieb geregelt.

³ Die operative Führung der Volksschule obliegt der Schulleitung, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt. Die Schulleitung besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und den Schulleitungen Sek, Kindergarten/Primar und der Schuldienste. Der Rektor bzw. die Rektorin steht der Schulleitung vor.

⁴ Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden der Schuldienste und der Tagesstrukturen obliegt der Schulleitung. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung werden in den Stellenbeschrieben geregelt.

III. Pflichtenheft für die Bildungskommission

Art. 9 Wahl

¹ Die Gemeindeordnung (Nr. 001) regelt die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Bildungskommission, deren Anzahl sowie die Wahlperiode und den Amtsantritt.

² Bei der Wahl des Präsidiums und der Mitglieder hält sich der Stadtrat nach Möglichkeit an die Leitgedanken, Leitlinien und Kriterien für die Besetzung der Bildungskommission gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 10 Konstituierung

¹ Mit Ausnahme des Präsidiums und des zuständigen Mitglieds des Stadtrates konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

² Die Konstituierung erfolgt an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode und jeweils nach Ergänzungswahlen.

³ Die Bildungskommission benennt Stellvertretungen für jede Funktion.

Art. 11 Sitzungen und Arbeitsweise

¹ Die Bildungskommission tagt regelmässig ; das Präsidium, das zuständige Mitglied des Stadtrates oder mindesten 2 Mitglieder können Sitzungen einberufen.

² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium; Traktanden und Unterlagen werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung physisch oder elektronisch zugestellt.

³ Bezüglich der Ausstandsregelungen und der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Organisationsverordnung (Nr. 0201).

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt (Beschlüsse, Aufträge, wesentliche Diskussionen). Das Protokoll wird den Mitgliedern, dem zuständigen Stadtratsmitglied, dem Rektorat und der Stadtkanzlei für die Auflage im Stadtrat zugestellt.

⁵ Die Bildungskommission untersteht dem Amtsgeheimnis und die Bestimmungen zum Datenschutz gelten uneingeschränkt.

Art. 12 Information und Akteneinsicht

¹ Die Bildungskommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Unterlagen mit Personendaten werden nur im für die Bearbeitung notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Aufgaben des Präsidiums

¹ Das Präsidium führt die Bildungskommission, leitet die Sitzungen und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Schulleitung.

² Das Präsidium

- a. koordiniert Traktanden/Unterlagen mit dem zuständigen Stadtratsmitglied und dem Rektorat,
- b. sorgt für eine zweckmässige Jahresplanung,
- c. stellt sicher, dass Protokolle und Stellungnahmen rechtzeitig an den Stadtrat gelangen,
- d. achtet auf die Rollenklärung (Beratung – keine operative Führung).

Art. 14 Abgabe von Stellungnahmen

¹ Stellungnahmen zuhanden des Stadtrates erfolgen in der Regel schriftlich. Sie enthalten Sachverhalte, Erwägungen und Empfehlungen.

Art. 15 Politische Mitwirkung

Der Stadtrat nimmt die politische Mitwirkung im Bildungsbereich wahr. Die Bildungskommission führt keine politische Rolle aus.

Art. 16 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für die Projektarbeit ausserhalb der Sitzungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Organe, der Kommissionen sowie Funktionärinnen bzw. Funktionäre (Entschädigungs-Verordnung, Nr. 019).

IV. Angebote der Volksschule, Schulkreise

Art. 17 Angebote

¹ Die Volksschule umfasst das folgende, vom Stadtrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegte Bildungsangebot als Pflichtangebote:

- a. Kindergarten
- b. Basisstufe
- c. Primarschule
- d. Sekundarschule
- e. Schulsozialarbeit
- f. Schuldienste, durch eine regionale Zusammenarbeit
- g. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- h. Schulbibliothek
- i. Musikschule, durch eine regionale Zusammenarbeit in einem Gemeindeverband

² Als freiwilliges Angebot bietet die Volksschule Spielgruppen an.

Art. 18 Ausgestaltung der Angebote

¹ Die Angebote der Volksschule werden in den Leistungsaufträgen festgelegt.

² Die Leistungsaufträge werden jährlich im Vorfeld der Erstellung des Budgets erstellt.

Art. 19 Schulkreise

¹ Der Schulkreis der Regelschule umfasst das ganze Gemeindegebiet.

² Der Schulkreis der Schuldienste umfasst folgende Gemeinden: Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Malters, Menznau, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell.

³ Der Besuch der Volksschule steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu, und auch bei der Abgabe von Schülern an andere Gemeinden, sind durch den Stadtrat besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen. Der Rektor bzw. die Rektorin wird vor Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden angehört.

V. Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung

Art. 20 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Volksschule erfolgt durch das Finanzamt.

Art. 21 Finanzkompetenzen

¹ Bezüglich der Finanzkompetenzen und der Visumsregelung für die Schulleitung gelten die Bestimmungen der Organisationsverordnung der Stadt Willisau (Nr. 0201)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung wird die Organisationsverordnung für das Bildungswesen der Stadt Willisau vom 17. Dezember 2015 (Nr. 2100) und die Verordnung für das Bildungswesen der Stadt Willisau vom 17. Dezember 2015 (Nr. 2101) sowie alle widersprechenden Anordnungen aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Willisau, 13. Mai 2026

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

VII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

Anhang: Leitgedanken, Leitlinien und Kriterien für die Besetzung der Bildungskommission

Den Wechsel im Kanton Luzern im Jahre 2016 weg von Schulpflegen, hin zu Bildungskommissionen wurde in Willisau zum Anlass genommen, gleichzeitig den Schritt weg von einer entscheidenden, hin zu einer beratenden Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz zu vollziehen. Zur Mitarbeit in dieser Kommission wurde damals auf verschiedenen Kanälen aufgerufen (z.B. in Ortsparteien, im Willisau-Info). Dies führte dazu, dass der parteipolitische Hintergrund der Bildungskommissionsmitglieder einen sehr unterschiedlichen Stellenwert hatte bzw. zu haben scheint.

Grundlagen DVS

Von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) liegen seit längerer Zeit Grundlagen vor, welche zu verschiedenen Aspekten Hinweise geben.

Das Wichtigste in Kürze

- Bildungskommissionen können entweder mit Entscheidungskompetenz oder als beratende Gremien eingesetzt werden. In Gemeinden mit einem Parlament kann die Bildungskommission auch als parlamentarisches Gremium fungieren.
- Die Bildungskommission kann politisch, fachlich oder sozialräumlich zusammengesetzt werden. Ihre Mitglieder können entweder durch das Volk oder den Gemeinderat gewählt werden.
- Bildungskommissionen mit Entscheidungskompetenz sind verantwortlich für die Festlegung der Organisation des kommunalen Volksschulangebots, die Vorbereitung des Leistungsauftrags für den Gemeinderat, die Genehmigung von Schulkonzepten, Leitbildern und Jahresprogrammen, die Auswahl der Schulleitung und die Überprüfung ihrer Tätigkeit.
- Bildungskommissionen ohne Entscheidungskompetenz beraten den Gemeinderat in schulischen Belangen, jedoch ohne Entscheidungsgewalt. Sie unterstützen insbesondere das für Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied.
- Die Bildungskommission ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden und kann sich mit Bildungskommissionen anderer Gemeinden vernetzen, um den Austausch zu fördern und ihre Arbeit zu optimieren.
- Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen, insbesondere bei der Entwicklung von Konzepten und der Qualitätssicherung der Schule.

Neben dieser Kurzzusammenfassung liegt eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen Ausgestaltung der Kommissionsarbeit für beratende Bildungskommissionen vor. Zudem finden sich auf der Website der DVS Ausführungen zur Zusammensetzung, Wahl und Führung der Bildungskommission.

Die Bildungskommission kann unterschiedlich zusammengesetzt werden. Mögliche Zusammensetzung:

- Parteipolitisch zusammengesetztes Gremium, welches die politischen Akteure einer Gemeinde einbindet (oft in Gemeinden mit entscheidender Bildungskommission)

- Fachgremium, das vor allem aus Bildungsfachpersonen besteht
- Gremium des Sozialraums, das sich aus verschiedenen relevanten Akteuren des Sozialraums bildet (z.B. Einbezug von Vertretungen politischer Parteien, des Gewerbes, der Kirche, des Eltern-gremiums)

Auf diesem Hintergrund erscheint es wichtig, dass der Stadtrat bei der Neubesetzung von Vakanzen in der Bildungskommission eine klare Handhabung hat, auf die er sich konsequent beruft. Dafür orientiert er sich an den drei möglichen Zusammensetzungen (parteipolitisch, Fachgremium und Gremium des Sozialraums), ohne eine davon zu priorisieren oder sogar als einzig geltende zu deklarieren. Deshalb gelten für Willisau folgende drei Kriterien:

1. Parteipolitik: Jedes Bildungskommissionsmitglied ist

- a) Mitglied einer Ortspartei – wenn dies nicht der Fall ist
- b) von einer Ortspartei zumindest angefragt/portiert – wenn dies nicht der Fall ist
- c) bereit, als Bindeglied den Kontakt zu einer Partei aktiv zu pflegen.

Somit ist ein aktiver Austausch zwischen den Ortsparteien und der Bildungskommission gewährleistet. Aufgrund der Mitgliederzahl können alle fünf Ortsparteien ideal «bedient» werden.

2. Sozialraum: Ein adäquates, breites Abbild des Sozialraums Willisau ist anzustreben. Dies können beispielsweise sein: Gewerbe, Verein Kinderbetreuung, Integration, SoBZ, Musikschule. Idealerweise lassen sich die Mitglieder der Bildungskommission einem Schwerpunkt aus dem Sozialraum zuordnen, dem sie sich verpflichtet fühlen.

3. Fachgremium: Es ist wünschenswert, dass Fachpersonen aus dem Bereich Bildung Einsitz in der Kommission haben. Personen also, welche über fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in einem bestimmten Bildungsbereich verfügen und diese in der Praxis anwenden (z.B. in Lehrbetrieben, Bildungseinrichtungen, Weiterbildungen, Schulen).

Selbstverständlich geht es nicht darum, dass einzelne Personen diesen Kriterien allesamt entsprechen, sondern dass die Bildungskommission als Ganzes ein kompetentes, breit aufgestelltes und in Willisau gut vernetztes Gremium darstellt.